



Stadtbauamt
Az. 6102.2108.7 Sb

Bekanntmachung

Beschluss über die 10. Änderung des Bebauungsplanes „An der Altöttinger Straße“ gemäß 13a BauGB als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss vom 14.12.2023 Beschluss Nr. 159 die 10. Änderung des Bebauungsplanes „An der Altöttinger Straße“ i.d.F.v. 28.11.2023 als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Im Zuge Berichtigung wird der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit § 13a BauGB berichtigt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes „An der Altöttinger Straße“ i.d.F.v. 28.11.2023 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 10. Änderung des Bebauungsplanes „An der Altöttinger Straße“ i.d.F.v. 28.11.2023 und seine Begründung bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem kann die 10. Änderung des Bebauungsplanes „An der Altöttinger Straße“ i.d.F.v. 28.11.2023 im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn [Mühldorf a. Inn: Bekanntmachungen \(muehldorf.de\)](https://muehldorf.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

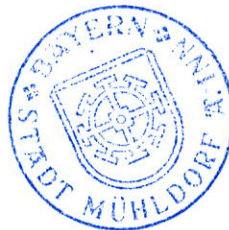
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 18.03.2024

Michael Hetzl
1. Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel am:
Abgenommen am:

18.03.2024
24.04.2024

10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS FÜR DAS GEBIET
 "AN DER ALTÖTTINGER STRASSE" KREISSTADT MÜHLDORF A. INN
 LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- GELTUNGSBEREICH DER 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AN DER ALTÖTTINGER STRASSE"
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE VOLLGESCHOSSE
- ZU- UND AUSFAHRTBEREICH
- ZUFUHR / AUSFAHRT
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN / TIEFGARAGE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
- Garagen
- St. STELLPLATZE
- ZU PFLANZENDE BÄUME AUS URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN
- ZU PFLANZENDE STRÄUCHER AUS URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN
- ZU PFLANZENDE BÄUME AUS URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN, WELCHE NICHT AN DER URSPRÜNGLICH ANGEDACHTEN POSITION GEPFLANZT WERDEN KÖNNEN.
- ERSATZPFLANZUNG
- ZU FÄLLENDER BAUMBESTAND FÄLLUNGEN NUR VON OKTOBER BIS FEBRUAR ERLAUBT
- BAUMBESTAND

ENTWURF: 04.06.2019
 06.09.2022
 02.05.2023
 28.11.2023



18.07.2024
 UNTERSCHRIFT

MICHAEL HETZEL
 1. BÜRGERWEISTER



PLANUNG

DI ARCHITECTURMACHER architekt dipl.-ing. m. baub. ing. m.
 KRANKENHAUSSTRASSE 2, 84453 MÜHLDORF a. INN
 BAUMGARTEN 18, 84653 HALSBACH

12.02.2024 M. 1:500

